

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



27.07.2022

Beschlussantrag Nr. : 111-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Ratsbüro
Budget/Produkt: 03/ 11.11.02

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	02.08.2022			
Ortschaftsrat Holzweißig	09.08.2022			
Ortschaftsrat Bitterfeld	10.08.2022			
Ortschaftsrat Thalheim	10.08.2022			
Ortschaftsrat Bobbau	11.08.2022			
Ortschaftsrat Greppin	15.08.2022			
Ortschaftsrat Reuden an der Fuhne	15.08.2022			
Ortschaftsrat Wolfen	17.08.2022			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	23.08.2022			
Ortschaftsrat Rödgen	25.08.2022			
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2022			
Stadtrat	31.08.2022			

Beschlussgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019 gemäß Anlage 1.

Begründung:

1. Die Änderung des § 6 Absatz 3 Nr. 13 der Hauptsatzung zu der Entscheidung über Nachträge macht sich erforderlich, um eine Anpassung der Hauptsatzungsregelung an die Systematik der vergaberechtlichen Regelungen zu erreichen. Nach § 22 VOB/A erfordern Vertragsänderungen nach VOB/B - nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden und die der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen hat (Nachtragsleistungen) - grundsätzlich und unabhängig vom Wert und den Auswirkungen kein neues Vergabeverfahren. Ausgenommen hiervon sind nur

Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B (Zusatzaufträge), die dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden können.

Im Rahmen der Vergabe entscheidet der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss über den Leistungsgegenstand und darüber, in welchem grundsätzlichen finanziellen Rahmen unter Einhaltung der Vergabebestimmungen ein Vertrag mit welchem Vertragspartner geschlossen wird. Bauleistungen werden dabei in aller Regel im Rahmen eines Einheitspreisvertrages gebunden, bei dem das Entgelt anhand eines Einheitspreises oder mehrerer Einheitspreise und dem nach Leistungserbringung festgestellten tatsächlichen Umfang der Leistung ermittelt wird, so dass der endgültige Rechnungsbetrag zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung noch nicht feststeht. Die im Rahmen eines Nachtrages festzulegenden Leistungen sind dabei keine Vergaben im Sinne der Hauptsatzung, da es bereits an einem Auftrag fehlt. Nach § 2 Absatz 5 und 6 VOB/B werden derartige Leistungen durch einseitige Willenserklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ausgelöst. Diese Leistungen dienen der Erreichung des eigentlichen Vertragszwecks und sind damit lediglich Steuerungselement des bereits geschlossenen Vertrages. Damit fehlt es bereits mangels Vertrages an der Möglichkeit einer gesonderten Vergabe des Nachtrags.

Zudem ist bei einer erforderlichen Beauftragung der Nachtragsleistung der Wertumfang dieser Leistung und damit der aus der Nachtragsleistung resultierende Vergütungsanspruch des Auftragnehmers häufig noch nicht vor der Ausführung feststellbar, was auch eine Feststellung von Zuständigkeiten auf Grund von Wertgrenzen unmöglich macht. Nachtragsvereinbarungen sind nach VHB-Bund Teil 5 (Nachtragsmanagement) unverzüglich nach Prüfung und Bestätigung der Vertrags-/Vergütungsänderung abzuschließen, in der Regel vor Beginn der Ausführung. Dem steht das mit dem Gremienlauf zwingend verbundene Zuwarten auf eine Entscheidung entgegen, das zudem regelmäßig mit teils erheblichen Verzögerungen des Bauablaufes verbunden wäre.

Demgegenüber unterliegen Zusatzaufträge im eingangs genannten Sinne der Zuständigkeit des für die Vergabeentscheidung zuständigen Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses.

2. Die bisherige Fassung des § 6 Absatz 3 Nr. 14 legt nur die Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen in die Zuständigkeit des Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschusses. Die nun vorgesehene Änderung ist erforderlich, wenn der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss anstelle des Stadtrates künftig auch über die Änderung und Beendigung von städtebaulichen Verträgen entscheiden soll.

3. Mit der Neufassung des § 20 Öffentliche Bekanntmachungen soll die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit aufgegriffen werden, die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt künftig grundsätzlich im Internet vorzunehmen, soweit im Einzelfall gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Damit soll nach dem Vorbild anderer Kommunen (z. B. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Sandersdorf-Brehna) den modernen elektronischen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten und der rapide wachsenden Internetnutzung in der Bevölkerung und dem besonderen Stellenwert des Internets als Informationsquelle Rechnung getragen werden. Es soll außerdem den Einwohnern der Zugriff auf die öffentlichen Bekanntmachungen erleichtert und sie zeitnah und schnell von öffentlichen Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt werden. Damit ist auch eine Entlastung bei den Kosten verbunden, die ansonsten durch die Bekanntmachung in anderer Weise entstehen.

Der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten zur Internetnutzung nicht in der Lage ist, kann bei der Stadtverwaltung in die bekanntgemachten Unterlagen Einsicht nehmen.

Künftig soll auch die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie des Zeitpunktes und der Abstimmungsgegenstände bei Beschlussfassungen im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a KVG LSA auf der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und nicht mehr in sämtlichen Schaukästen veröffentlicht werden. Auch damit sollen die Einwohner zeitnah und bedarfsgerecht durch einen schnellen und einfachen Zugang über die stattfindenden Gremiensitzungen informiert werden.

Konkret bedeutet die Änderung des § 20:

- Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden künftig nicht mehr in ihrem Wortlaut im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“, sondern stattdessen auf der städtischen Internetseite veröffentlicht, soweit nicht Rechtsvorschriften (im Einzelfall) besondere Regelungen treffen. Im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“

wird künftig nur noch ein Hinweis auf die jeweils im Internet bekanntgemachten Vorschriften/Unterlagen erfolgen.

- Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren nach § 56a KVG LSA sowie alle übrigen Bekanntmachungen einschließlich öffentlicher Zustellungen werden auf der städtischen Internetseite und/oder per Aushang in den Schaukästen an den Rathäusern im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, und im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, erfolgen. Die Aushänge in den Schaukästen der Ortsteile Greppin, Holzweißig, Thalheim, Wolfen (Dessauer Allee/Fritz-Weineck-Straße), Rödgen, Bobbau und Reuden an der Fuhne entfallen, so dass die Schaukästen künftig durch die Ortsbürgermeister, Vereine usw. für allgemein interessierende Informationen genutzt werden können.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** 167-2019, 223-2020

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: Der Wegfall des Erfordernisses, die Schaukästen in den Ortsteilen mit den Aushängen zu bestücken, würde mit einer deutlichen Reduzierung bei der Position „Fahrkosten“ einhergehen.

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **111-2022**

Anlagen:

- Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Anlage 1)

- Synopse (Anlage 2)